

Missbräuche im Umfeld des Zivilstandsdienstes¹

von Michel Montini, Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Adjunkt beim Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen, Bern

übersetzt aus der französischen Sprache von Toni Siegenthaler, Bern

1. Das Phänomen

Laut einer Studie der Internationalen Zivilstandskommission² nehmen Missbräuche im Umfeld des Zivilstandsdienstes zu. Natürlich ist das Phänomen nicht neu. Im Zusammenhang mit der zunehmenden Einwanderung in die industrialisierten Staaten ist die Tendenz in den letzten Jahren aber deutlich steigend³. Der Zivilstandsdienst, in dessen Aufgabenbereich namentlich die Durchführung der Ziviltrauungen und der Nachweis des Familienstandes von Einzelpersonen fällt, ist von dieser Entwicklung stark betroffen, weil der Familiennachzug einer der wichtigsten Gründe für die Beantragung einer Aufenthaltsbewilligung darstellt⁴.

2. Missbrauchsarten

Im Zivilstandsdienst lassen sich zwei Missbrauchsarten voneinander unterscheiden: Die Vorlage von gefälschten Dokumenten und Erklärungen, die nicht der Wahrheit entsprechen.

Ein Missbrauchsfall der ersten Art hat sich beispielsweise in der Praxis wie folgt abgespielt: Eine in der Schweiz lebende Frau machte geltend, ihr Ehemann sei im Ausland verstorben. Die Lebensversicherungsgesellschaft schöpfte jedoch Verdacht und ein beauftragter Privatdetektiv konnte tatsächlich nachweisen, dass der totgesagte Ehemann munter in einem Drittstaat lebte und dass es sich bei dem der

¹ Gemäss einem Vortrag anlässlich des Weiterbildungsseminars EDA-EJPD vom 6./8.9.2000 in Giswil für Kanzleipersonal der schweizerischen Vertretungen im Ausland.

² La fraude en matière d'état civil dans les Etats membres de la Commission internationale de l'état civil (CIEC) verfasst im Jahre 1996 von Frau Isabelle Guyon-Renard mit Unterstützung des Generalsekretariates der CIEC.

³ Urs Berner: Aus der Arbeit der schweizerischen Vertretungen im Bereich des Zivilstandswesens, ZZW 1997 S. 69 ff.

⁴ Im Jahre 1999 belief sich der Anteil der gestützt auf die Bestimmungen über den Familiennachzug eingewanderter Personen auf 45 % (Ziff. 261 des Begleitberichtes zum Entwurf für ein Bundesgesetz für Ausländerinnen und Ausländer, Juni 2000). In den Staaten der Europäischen Union sowie in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Familiennachzug ebenfalls den grössten Anteil an der legalen Einwanderung dar (Ziff. 2.1 des Vorschlags für eine Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, vorgelegt von der Kommission der Europäischen Union am 1.12.1999).

schweizerischen Vertretung am angeblichen Todesort vorgelegten Todesschein um eine Fälschung handelte. Gestützt auf die Nachprüfung des aufgedeckten Sachverhaltes konnte die gestützt auf den gefälschten Todesschein angeordnete Todeseintragung im schweizerischen Familienregister gelöscht werden.

Die missbräuchliche Anerkennung eines Kindes stellt den wohl typischsten Fall der zweiten Missbrauchsart dar: Ein Schweizer anerkennt in einer Urkunde das Kind einer Ausländerin als sein Kind, obwohl er weiss, dass er es unmöglich gezeugt haben kann. Der Grund für diesen Betrug kann im öffentlichen Recht begründet sein (gemäss Art. 31 des Bürgerrechtsgesetzes hat das von einem Schweizer anerkannte Kind ein Recht auf erleichterte Einbürgerung) oder im Privatrecht liegen (der Anerkennende gilt rechtlich als Vater und umgeht damit ein Adoptionsverfahren). In diese Betrugs-kategorie fällt auch die unter dem Begriff Scheinehe oder Ausländerrechtsehe bekannte unerwünschte Eheschliessung, obwohl in diesem Falle dem betrügerischen Verhalten kein unwahrer Sachverhalt (die angebliche Blutsverwandtschaft) zu Grunde liegt, sondern eine vorgetäuschte Absicht (die Führung einer Ehe)⁵. Man versteht darunter eine Eheschliessung, die nicht zur Gründung einer ehelichen Gemeinschaft, sondern ausschliesslich zum Zweck erfolgt, dem ausländischen Ehepartner die dauernde Anwesenheit in der Schweiz zu ermöglichen.

Beide Betrugsarten können in Kombination miteinander auftreten, insbesondere anlässlich der Vorbereitung der Eheschliessung in der Schweiz. Obwohl immer noch verheiratet, legt eine Person beispielsweise ein gefälschtes Ledigkeitszeugnis vor und erklärt gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten formell und schriftlich, keine bestehende Ehe zu verschwiegen und dass alle vorgelegten Dokumente auf dem neuesten Stand, vollständig und richtig sind (Art. 152 ZStV).

3. Sanktionen

Falsche Eintragungen in den schweizerischen Zivilstandsregistern – wie etwa die zu Unrecht erfolgte Beurkundung des Todes – werden auf Anordnung des Gerichtes von Amtes wegen berichtigt. Damit die Berichtigung fehlerhafter Registereintragungen gewährleistet ist, sind die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen neben den direkt betroffene Drittpersonen ebenfalls klageberechtigt (Art. 42 ZGB; Art. 50 ZStV).

Im Gegensatz zur so genannten Bürgerrechtsehe⁶ kann eine Ausländerrechtsehe wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht als ungültig erklärt werden und die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sind nicht in der Lage, die Trauung zu

⁵ Anzumerken ist allerdings, dass das Gesetz ausser der beidseitigen Zustimmung (Art. 102 Abs. 3 ZGB: „consensus facit nuptias“) keine Definition der Ehe nennt (Suzette Sandoz: Über den Familiennamen der Ehegatten, den leitenden Zivilstandsbeamten und die Scheinehen, ZZW 1995 S. 77).

⁶ Unter Bürgerrechtsehen sind vor 1992 geschlossene Ehen zu verstehen, welche Ausländerinnen mit Schweizern nicht im Hinblick auf die Gründung einer ehelichen Gemeinschaft schlossen, sondern um die Vorschriften der Einbürgerung zu umgehen; derartige Ehen konnten gemäss Art. 120 Ziff. 4 ZGB in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung vom 29. September 1952 als ungültig erklärt werden (vgl. Art. 8 Abs. 4 SchIT ZGB in der Fassung vom 23. März 1990, AS 1991 1034, 1040).

verweigern⁷. Das bedeutet jedoch nicht, dass Rechtsmissbrauch keine Sanktionen nach sich zieht. Im administrativen Bereich kann die Fremdenpolizei sehr wohl die im Rahmen des Familiennachzuges beantragte Aufenthaltsbewilligung für den ausländischen Ehegatten verweigern oder widerrufen⁸. Wer eine Ehe unter falscher Identität schliesst, gilt trotzdem mit dem gewechselten Jawort als in gültiger Ehe verheiratet⁹ selbstverständlich sind die Angaben zur Person in den Zivilstandsregistern zu berichtigen sobald die Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Die Ehe ist jedoch von Amtes wegen als ungültig zu erklären, wenn sich herausstellen sollte, dass die Betrügerin oder der Betrüger noch mit einer anderen Person verheiratet ist oder wenn ein anderes Eheverbot missachtet wurde (Art. 105 ZGB)¹⁰.

Eine Gefälligkeitsanerkennung kann von jedermann, der ein Interesse hat, gerichtlich angefochten werden, insbesondere von der Mutter des anerkannten Kindes. Ausserdem kann die Anerkennung angefochten werden von der Heimatgemeinde und der Wohnsitzgemeinde des Anerkennenden (Art. 260a ZGB). Ist die Klage erfolgreich, wird das Kindesverhältnis zum betroffenen Manne aufgehoben und die Zivilstandsregister werden gestützt auf das Gerichtsurteil berichtigt.

Im Bereich des Strafrechts fallen Betrügereien im Zivilstandswesen unter den Tatbestand der Urkundenfälschung (Art. 251 Strafgesetzbuch; StGB) oder der Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB) bzw. der mehrfachen Ehe (Art. 215 StGB). Es handelt sich um schwerwiegende Gesetzesverstösse. Schuldige werden mit bis zu 5 Jahren Zuchthaus bestraft. Ausländerinnen und Ausländer können zudem aus der Schweiz ausgewiesen werden (Art. 55 StGB¹¹). Gestützt auf die neuen Bestimmungen betreffend die Vorbereitung der Eheschliessung (Art. 98 Abs. 3 ZGB; Art. 152 Abs. 2 und 157 Abs. 1 ZStV) haben die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte sowie im Ausland das Personal der schweizerischen Vertretungen die Brautleute auf die strafrechtlichen Folgen einer unwahren Erklärung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Der entsprechende schriftliche Hinweis in den amtlichen Formularen dürfte die Hemmschwelle für unwahre Erklärungen und Falschbeurkundungen zusätzlich erhöhen.

⁷ Nach einer sich auf die bis zum 31. Dezember 1999 geltende Bundesverfassung stützende Rechtstheorie wurde gelegentlich die Trauung offensichtlich rechtsmissbräuchlicher Ehen gestützt auf Art. 2 Abs. 2 ZGB verweigert (siehe publizierte Entscheide ZZW 1999 S. 189 ff. und 442 ff.). Seit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung ist die Berufung auf diese Bestimmung für die Verweigerung einer Trauung im Falle einer vermuteten Bürgerrechtsehe umstritten (Suzette Sandoz: Scheinehen: an der Grenze von Recht und Ethik. ZZW 2001 S. 37). Im Begleitbericht zum Entwurf für ein Bundesgesetz für Ausländerinnen und Ausländer wird die Einführung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang wird auf die Änderung im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch vom Juli 1998 verwiesen (Ziff. 262.10). Danach hat die Standesbeamtin oder der Standsbeamte die Trauung zu verweigern, sofern es „offenkundig“ ist, dass die Brautleute nicht die Absicht haben, eine eheliche Gemeinschaft zu begründen. Eine derartige Ehe kann im übrigen für ungültig erklärt werden.

⁸ Martin Nyffenegger: Rechtsmissbräuche im Zusammenhang mit der Eheschliessung, ZZW ... S. ...

⁹ Bloss ein Ehegatte, der sich aus Irrtum oder unter Drohung die Ehe geschlossen hat, kann die Ungültigerklärung der Ehe verlangen (Art. 107 Ziff. 2 bis 4 ZGB).

¹⁰ Praxis des EAZW: Aktuelle Fragen zur Eherecht, Vorbereitungsverfahren, Trauung und Ungültigerklärung der Ehe, ZZW 2000 S. 259??? ff.

¹¹ Eine Landesverweisung kann im übrigen in Anwendung von Art. 10 ANAG von der Fremdenpolizei verfügt werden.

4. Massnahmen im Kampf gegen den Betrug; Rolle der schweizerischen Vertretungen

Auch wenn die Gesetzesgrundlagen sehr gut ausgebaut sind¹², sind Betrügereien selbstverständlich durch konkrete Massnahmen auf der praktischen Ebene zu bekämpfen.

Welche Aufgaben erfüllen in diesem Zusammenhang die schweizerischen Vertretungen im Ausland? Die Zusammenarbeit findet hauptsächlich in zwei Bereichen statt:

- Übermittlung von Dokumenten im Hinblick auf die Registrierung der entsprechenden Zivilstandsereignisse im Familienregister der Heimatgemeinde
- Behandlung von Gesuchen im Ausland wohnhafter Brautleute um Vorbereitung ihrer Heirat in der Schweiz

In beiden Fällen handelt es sich um eine Hilfestellung zu Gunsten der verwaltungsintern zuständigen Behörden, auch wenn gewisse Leistungen gestützt auf das Reglement des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes (RSDK; SR 191.1; siehe im Besonderen Art. 24) und die Weisungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW)¹³ ohne weiteres zu erbringen ist. Die erwähnten Weisungen halten einen standardisierten internen Ablauf fest, welche die Aufgabenerfüllung der Zivilstandsbehörden und der schweizerischen Vertretungen erleichtern. Die Federführung und insbesondere der Entscheid, ob zusätzliche Abklärungen einzuleiten sind, obliegt jedoch ausschliesslich den betroffenen Zivilstandsämtern bzw. den kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen¹⁴. Unter Vorbehalt einer summarischen Prüfung der zur Weiterleitung vorgelegten Dokumente (Ziff. 4.1) und des besonderen Falls der mit der Zustimmung der betroffenen Person vorgenommenen Überprüfung der Echtheit der Dokumente (Ziff. 4.3) ist die schweizerische Vertretung nicht befugt, ohne ausdrücklichen Auftrag beweissichernde Abklärungen durchzuführen (Ziff. 4.1).

4.1 Regelmässig und ohne besonderen Auftrag zu erfüllende Aufgaben¹⁵

¹² Das System soll anlässlich der neuen Bundesgesetzgebung im Ausländerrecht ergänzt werden; vgl. Fussnoten 7 und 8.

¹³ Siehe Kreisschreiben vom 30. September 1998 unter „Communications des faits d'état civil étrangers“ des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) an die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen.

¹⁴ Ausländische Zivilstandsereignisse werden auf Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen in die schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen (Art. 32 IPRG). Soweit das kantonale Recht es vorsieht, prüft diese Behörde auch die im Rahmen der Ehevorbereitung dem zuständigen Zivilstandsamt vorgelegten Dokumente (Art. 162 ZStV).

¹⁵ Beglaubigungen sind gemäss dem vorerwähnten Kreisschreiben des EAZW von den schweizerischen Vertretungen von Amtes wegen vorzunehmen, unter Vorbehalt anderslautender internationaler

Werden im Sinne einer ersten Massnahme anlässlich der Beglaubigung Amtstempel und Unterschrift auf einem ausländischen Zivilstandsdokument überprüft, können laienhafte Fälschungen in der Regel leicht aufgedeckt werden. In der Tat ist die Beglaubigung bloss eine Formalität, die keinen Hinweis über die Richtigkeit des Dokumenteninhaltes liefert.

Hat die schweizerische Vertretung gewisse Zweifel, kann sie sich mit den zuständigen Behörden des Herkunftsstaates in Verbindung setzen (Art. 26 Abs. 2 RSDK). Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, macht sie die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen auf den besonderen Sachverhalt aufmerksam und teilt ihr die voraussichtlichen Kosten für eine umfassendere Überprüfung des ausländischen Zivilstandsdokumentes mit.

Anlässlich der Übermittlung ausländischer Zivilstandsdokumente nimmt die schweizerische Vertretung eine summarische Prüfung des Dokumenteninhaltes vor. Dieses Vorgehen ist kostenfrei. Allfällige Zweifel an der Echtheit des Dokumentes sind mitzuteilen. Gleichzeitig wird mit Vorteil auf eine Beglaubigung vorläufig verzichtet, damit das Zivilstandsamt oder seine Aufsichtsbehörde nicht irrtümlich von einer vorbehaltlosen Gültigkeit des ausländischen Zivilstandsdokumentes ausgehen. Die Hinweise der Vertretungen sind von grosser Bedeutung; denn die Zivilstandsregister gelten als öffentliche Register und es ist grundsätzlich von der Richtigkeit der Eintragungen und der gestützt darauf erstellten Urkunden auszugehen¹⁶. Diese Rechtsvermutung gilt nicht bloss für schweizerische sondern grundsätzlich auch für ausländische Zivilstandsunterlagen. Trotzdem darf nicht davon ausgegangen werden, dass jedes durch ein ausländisches Zivilstandsdokument belegtes Ereignis vorbehaltlos anzuerkennen ist, weil sonst die Richtigkeit der schweizerischen Zivilstandsregister beeinträchtigt werden könnte. Vor jeder Übertragung muss die zuständige Zivilstandsbehörde die Überzeugung gewinnen, dass der belegte Sachverhalt, wie etwa der Zivilstand einer nicht verheirateten ausländischen Person, oder das gemeldete ausländische Zivilstandsereignis, wie der mit dem vorgelegten Dokument belegte Todesfall, auch tatsächlich eingetreten ist. Die von der schweizerischen Vertretung dargelegten konkreten Zweifel dienen in diesem Zusammenhang der Aufhebung der Echtheitsvermutung bezüglich des ausländischen Zivilstandsdokumentes¹⁷ und liefert der zuständige Zivilstandsbehörde einen Grund, die Echtheit und den Inhalt des vorgelegten Dokuments auf Kosten derjenigen Person, welche ein Interesse an der Beurkundung hat, umfassend überprüfen zu lassen (Art. 7 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen; ZStGV, SR 172.042.110).

Die Zweifel der schweizerischen Vertretung können allgemeiner Art oder ganz konkret sein. Sie können allgemeiner Art sein, wenn der Zivilstandsdienst einer be-

Vereinbarungen, namentlich der Haager Konvention vom 5. Oktober 1962 (SR 0.172.030.4) oder einer anderslautenden Weisung der zuständigen kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen.

¹⁶ „Öffentliche Register und öffentliche Urkunden erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist“ (Art. 9 Abs. 1 ZGB)

¹⁷ Im Extremfall, der jedoch keineswegs selten auftritt, wird die Echtheitsvermutung in das Gegenteil verkehrt. Die schweizerische Vertretung in Islamabad teilt mit, dass der Anteil an gefälschten Zivilstandsdokumente in Pakistan bis zu 90 % beträgt.

stimmten Region sich in einem derart desolaten Zustand befindet, dass die Echtheit der sämtlicher Zivilstandsunterlagen aus diesem Gebiet in Frage gestellt werden muss. Möglicherweise sind aber die Zivilstandsregister als Folge einer Naturkatastrophe oder kriegerischer Ereignissen zerstört worden. Zuweilen werden Zivilstandsregister auch unzuverlässig oder bloss lückenhaft¹⁸ geführt oder die lokalen Beamten erweisen sich als bestechlich. Konkrete Zweifel sind dann gerechtfertigt, wenn vorgelegte Zivilstandsdokumente im Widerspruch zu früher gemachten Angaben oder zur persönlichen Situation der betroffenen Person stehen. Der folgende Fall hat sich in einem südamerikanischen Land zugetragen: Ein Ehepaar meldete der schweizerischen Vertretung die Geburt eines Knaben. Der Aufmerksamkeit des Konsularbeamten war es jedoch nicht entgangen, dass es sich um ein Mischlingskind handelte obwohl beide Eltern europäischer Herkunft schienen. Ausserdem konnte sich ein Kollege daran erinnern, dass die angebliche Mutter kurze Zeit vorher in einer anderen konsularischen Angelegenheit vorgesprochen hatte; damals waren aber keine Anzeichen einer Schwangerschaft aufgefallen. Diese aussergewöhnlichen Feststellungen wurden anlässlich der Übermittlung der Geburtsurkunde mitgeteilt. Im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen wurden sodann die Ehegatten über die Umstände der Geburt des betreffenden Kindes näher befragt. Diese gaben jedoch nur ausweichend Auskunft. Das Kind wurde daraufhin nicht in die schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen, weil es nachweislich nicht von den Ehegatten abstammen konnte. Mit grosser Wahrscheinlichkeit hatten diese Versucht, mit der Vorlage einer gefälschten Geburtsurkunde die Vorschriften über eine Adoption zu umgehen.

Die schweizerische Vertretung veranlasst keine vertiefte Überprüfung des Sachverhaltes von sich aus, teilt jedoch die voraussichtliche Höhe der Kosten mit, sofern diese nicht aus dem Anhang zum Kreisschreiben des EAZW vom 30. September 1998 ersichtlich sind. In der Regel handelt es sich um zusätzliche Abklärungen durch einen Vertrauensanwalt der schweizerischen Vertretung. Auch wenn die Massnahme bisher kaum üblich war, ist selbst die Anordnung wissenschaftliche Abklärungen (z.B. Gutachten über die Abstammung) nicht ausgeschlossen. Jede Anregungen der schweizerischen Vertretung ist in diesem Zusammenhang sehr hilfreich. Die Zivilstandsbehörden sind ausserdem sehr dankbar für Hinweise über die Praxis anderer westlicher Staaten sowie Reaktionen der Behörden der betroffenen Länder (deren gesetzliche Vorschriften sind selbstverständlich zu beachten und es ist sicherzustellen, dass die eingeleiteten Massnahmen und das Vorgehen in keinem Widerspruch dazu stehen).

4.2 Gestützt auf einen Auftrag zu erfüllende Aufgaben

Wird ein Überprüfungsauftrag erteilt, sind die erforderlichen Massnahmen ohne Verzug einzuleiten. Sofortiges Handeln geniesst Priorität. Sehr oft hängt die Bewilligung des Familiennachzuges zusammen mit der Beurkundung des ausländischen Zivilstandsereignisses oder der Durchführung der Trauung in der Schweiz. Nachdem es sich um Grundrechte handelt, wirkt sich jede Verzögerung für die betroffenen Perso-

¹⁸ Die Meldung der Zivilstandsereignisse im Hinblick auf die Beurkundung in den Zivilstandsregistern wird manchmal wegen der grossen Distanzen vernachlässigt.

nen einschneidend aus und es wird in der Regel nicht gezögert, Gerichte und Presse einzuschalten. Ziehen sich die Abklärungen in die Länge, weil Schwierigkeiten oder unvorhergesehene Umstände auftreten, orientiert die schweizerische Vertretung die Behörde in der Schweiz, welche den Auftrag erteilt hat oder die betroffene Person, wenn sie sich vor Ort aufhält. Das Gleiche gilt, wenn eine Kostenüberschreitung zu befürchten ist (dies im Hinblick auf die allfällige Einforderung eines zusätzlichen Kostenvorschusses).

Die Abklärungen sind mit grösster Diskretion durchzuführen, besonders wenn davon Personen betroffen sind, die in der Schweiz Asyl erhalten oder beantragt haben. Wird die Angelegenheit ruchbar, ist nicht auszuschliessen, dass im Herkunftsland gebliebene Familienangehörige Repressalien ausgesetzt werden oder dass eine mögliche Heimschaffung definitiv verhindert wird. Unter Vorbehalt anderslautender Instruktionen hat die schweizerische Vertretung jede Freiheit, die ihr gutscheinenden Nachforschungen anzuordnen. Sie entscheidet insbesondere, ob sie die Abklärungen selbständig vornimmt und im Sinne von Art. 29 RSDK die gemachten Erkenntnisse bescheinigt oder ob sie Fachleute damit beauftragt. Deren Identität darf jedoch unter keinen Umständen bekannt gegeben werden, weil das Risiko besteht, dass diese Personen unter Druck geraten und Drohungen oder Bestechungsversuchen ausgesetzt sind¹⁹. Die Beziehungen mit den Beauftragten sind im übrigen klar zu regeln. Die schweizerische Vertretung leitet Informationen und Dokumente (einschliesslich gegebenenfalls den „Fragebogen betreffend die Überprüfung von Dokumenten“²⁰) weiter und orientiert über den Zweck des Auftrages (Überprüfung der Richtigkeit der Angaben, der Gültigkeit der Ehe gemäss den geltenden Vorschriften des Trauungsstaates usw.). Die schweizerische Vertretung überwacht, soweit nötig, die vereinbarten Fristen und die Abrechnungen.

4.3 Mit der Zustimmung der betroffenen Person vorgenommene Überprüfung der Echtheit von Dokumenten

Die Weiterleitung von Zivilstandsdokumenten in die Schweiz, die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde und deren Rücksendung an die schweizerische Vertretung zur Echtheitsüberprüfung verschlingt viel Zeit. Natürlich steigt der Zeitbedarf mit der Komplexität des Falles. Um dieses Hin und Her und den damit verbundenen Zeitverlust zu vermeiden, kann die schweizerische Vertretung die sich allenfalls aufdrängende Echtheitsüberprüfung auch von sich aus und ohne ausdrückliche Auftrag der Aufsichtsbehörde vornehmen, sofern sie im Kontakt mit der betroffenen Person ist und diese dem Vorgehen zustimmt. Diese Erledigungsweise empfiehlt sich insbesondere dann, wenn die Dokumente aus einer Region stammen, welche für eine überdurch-

¹⁹ Es wird empfohlen, nicht bloss den Vertrauensanwalt der schweizerischen Vertretung oder dessen Angestellten mit Abklärungen und Überprüfungen von Zivilstandsdokumenten zu beauftragen, sondern dafür auch andere und nicht immer die gleichen Fachleute beizuziehen. Es erscheint im Übrigen sinnvoll, mehrere vertrauenswürdiger Personen individuell für diese Aufgabe zu verpflichten. So können die Qualität der Abklärungen und die Preise für diese Dienstleistungen verglichen werden; nicht zuletzt kann damit auch eine „Monopolstellung“ einer einzigen Person mit möglichen Abhängigkeiten verhindert werden. Ausserdem muss die Beschaffung eines Gegengutachtens auf Anordnung einer Behörde, insbesondere im Falle einer Beschwerde gewährleistet sein.

²⁰ Vgl. Muster im Anhang zum Kreisschreiben des EAZW vom 30. September 1998

schnittlich hohe Fälschungsrate bekannte ist; denn in derartigen Fällen wird die zuständige Aufsichtsbehörde voraussichtlich ohnehin eine Echtheitsüberprüfung anordnen.

Wird die Echtheitsüberprüfung von Dokumenten nicht im Rahmen eines formellen Verfahrens, d. h. auf Anordnung einer zuständigen Behörde, sondern auf privater Basis vorgenommen, unterliegt das Vorgehen strikten Regeln. Die betroffenen Personen sind über die beabsichtigten Massnahmen bezüglich der vorgelegten Dokumente zu informieren und es ist ihre Zustimmung dafür einholen²¹. Die Anonymität der mit den Abklärungen betrauten Personen sowie ein angemessener Kostenvorschuss sind wie in jedem anderen Fall zu gewährleisten²². Zu ergänzen bleibt schliesslich, dass das Ergebnis der Abklärungen die für den Entscheid zuständige Behörde nicht bindet und dass die entstandenen Kosten unabhängig von den gemachten Erkenntnissen nicht zurückerstattet werden können.

²¹ Die Entgegennahme einer schriftlichen Zustimmung wird empfohlen

²² Mit anderen Worten, die betroffenen Personen (und ihre allfällige Bevollmächtigten!) haben kein Recht auf Bekanntgabe der Identität der Auskunftspersonen. Dieser Grundsatz gilt selbstverständlich auch, wenn die schweizerische Vertretung für die Abklärungen eigenes Personal einsetzt